

Pachtvertrag

Sieversdorfer Au
Az: 610.1420 Block 7 Acker

Zwischen dem Wasser- und Bodenverband SCHWENTINE, Oberonstraße 1, 23701 Eutin, vertreten durch den Vorstand und dieser vertreten durch den Vorstandsvorsteher

- als „Verpächter“ -

und

- als „Pächter“ -

wird nachstehender **Pachtvertrag** zur landwirtschaftlichen Nutzung geschlossen:

Vorbemerkungen

Die in diesem Pachtvertrag genannten Flächen wurden vor mehreren Jahren vom WBV Schwentine erworben und sollen bei Bedarf und geeigneter Gelegenheit als Tauschflächen zur Verfügung stehen, um Ziele der Wasserwirtschaft bzw. des Naturschutzes zu erreichen.

Daher ist die Vertragsdauer auf ein Jahr mit Verlängerungsoption begrenzt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter folgende Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe ha	Nutzung	Preis €/ha
Sieversdorf	3	6 tlw.	7,8452	Acker	
Summe: ca.			7,8452		

2. Der Vertragsgegenstand wird dem Pächter ausschließlich zur eigenen Bewirtschaftung für die Nutzung als Acker überlassen. (Nutzungszweck)
3. Die Flächen sind in der beigefügten Karte farblich markiert (rot umrandet).
4. Ausgenommen von der Verpachtung sind das Jagd- und Fischereirecht sowie das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Gips, Ton, Lehm, Sand, Mergel, Kies und anderen Bodenbestandteilen.

3. Die Drainagen sind in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 5 Zahlungsansprüche

Den Parteien ist bekannt, dass die Agrarpolitik der EU reformiert werden soll. Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen kann davon ausgegangen werden, dass die derzeit gültigen Zahlungsansprüche ersatzlos eingezogen werden. Aufgrund dessen treffen die Parteien keine Vereinbarungen mehr über Zahlungsansprüche.

Ferner werden nach Maßgabe der vorgenannten Verordnungen und Gesetze oder anderer Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen auch keine Zahlungsansprüche mitübertragen und/oder mitverpachtet.

§ 6 Unterhaltung

Die Bewirtschaftung des Pachtgrundstückes hat unter Beachtung der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes, insbesondere §§ 7 und 21, zu erfolgen. Knicks, Feldraine, Bäume und Gehölz dürfen nicht beseitigt, beschädigt oder abgebrannt werden. Aufschüttungen, Bodenauffüllungen und Abgrabungen sind nicht erlaubt.

Die **Knickpflege** (Zurückschneiden überhängender Äste und Zweige, ggf. Knicken) hat der Pächter durchzuführen. Das Abschlegeln von Überhängen ist nicht zulässig. Im übrigen sind die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten. Bei der Knickpflege sind Überhälter (alte Bäume) wegen ihrer besonderen naturschutzrechtlichen Bedeutung zu erhalten.

Einfriedungen, Hecktore und Tränken hat der Pächter zu unterhalten und zu erhalten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Das gleiche gilt für die Unterhaltung der Grenzgräben, jedoch bedarf es hier der vorherigen Zustimmung des Verpächters. Wege dürfen nicht zu Unzeiten, wenn übermäßige Schäden zu befürchten sind, befahren werden. Für Ausbesserungen an Wegen, die im Eigentum des Verpächters sind und vom Pächter beschädigt werden, kommt der Pächter auf.

§ 7 Zugang

Der Verpächter oder deren Beauftragte behalten sich freien Zutritt und Überfahrt über die Pachtflächen vor.

§ 8 Flächenübergabe

Zu Beginn der Pachtzeit erfolgt die Flächenübergabe durch den Verpächter an den Pächter. Dabei wird Lage und Zustand der Zäune, der Knicks, Anzahl und Alter der Überhälter, Anzahl und Lage der Amphibiengewässer, Anzahl und Lage der Hecktore

5. Kommt der Pächter diese Verpflichtung auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter nicht nach, kann der Verpächter die Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pächters ausführen lassen.

**§ 13
Datenverarbeitung**

Der Pächter ist damit einverstanden, dass der Verpächter persönliche und sachliche Daten im Rahmen der mit dem Verpächter bestehenden Geschäftsverbindung erhebt, speichert und nutzt.

Für diesen Pachtvertrag wird – seitens des Pächters – eine Einzugsermächtigung erteilt:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____

bei der _____

IBAN: _____ BIC: _____

Mandatsreferenz:
(Vertragszahler)

Gläubiger-Identifikations-Nr.:

Kontoinhaber / Unterschrift

Für alle Streitigkeiten aus diesem Pachtverhältnis ist das Amtsgericht Eutin zuständig.

....., den.....

....., den.....

Verpächter

Pächter

Pachtvertrag

Sieversdorfer Au
Az: 610.1420 Block 7 Acker

Zwischen dem Wasser- und Bodenverband SCHWENTINE, Oberonstraße 1, 23701 Eutin, vertreten durch den Vorstand und dieser vertreten durch den Vorstandsvorsteher

- als „Verpächter“ -

und

- als „Pächter“ -

wird nachstehender **Pachtvertrag** zur landwirtschaftlichen Nutzung geschlossen:

Vorbemerkungen

Die in diesem Pachtvertrag genannten Flächen wurden vor mehreren Jahren vom WBV Schwentine erworben und sollen bei Bedarf und geeigneter Gelegenheit als Tauschflächen zur Verfügung stehen, um Ziele der Wasserwirtschaft bzw. des Naturschutzes zu erreichen.

Daher ist die Vertragsdauer auf ein Jahr mit Verlängerungsoption begrenzt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter folgende Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe ha	Nutzung	Preis €/ha
Sieversdorf	3	6 tlw.	7,8452	Acker	
Summe: ca.			7,8452		

2. Der Vertragsgegenstand wird dem Pächter ausschließlich zur eigenen Bewirtschaftung für die Nutzung als Acker überlassen. (Nutzungszweck)
3. Die Flächen sind in der beigefügten Karte farblich markiert (rot umrandet).
4. Ausgenommen von der Verpachtung sind das Jagd- und Fischereirecht sowie das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Gips, Ton, Lehm, Sand, Mergel, Kies und anderen Bodenbestandteilen.

3. Die Drainagen sind in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 5 Zahlungsansprüche

Den Parteien ist bekannt, dass die Agrarpolitik der EU reformiert werden soll. Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen kann davon ausgegangen werden, dass die derzeit gültigen Zahlungsansprüche ersatzlos eingezogen werden. Aufgrund dessen treffen die Parteien keine Vereinbarungen mehr über Zahlungsansprüche.

Ferner werden nach Maßgabe der vorgenannten Verordnungen und Gesetze oder anderer Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen auch keine Zahlungsansprüche mitübertragen und/oder mitverpachtet.

§ 6 Unterhaltung

Die Bewirtschaftung des Pachtgrundstückes hat unter Beachtung der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes, insbesondere §§ 7 und 21, zu erfolgen. Knicks, Feldraine, Bäume und Gehölz dürfen nicht beseitigt, beschädigt oder abgebrannt werden. Aufschüttungen, Bodenauffüllungen und Abgrabungen sind nicht erlaubt.

Die **Knickpflege** (Zurückschneiden überhängender Äste und Zweige, ggf. Knicken) hat der Pächter durchzuführen. Das Abschlegeln von Überhängen ist nicht zulässig. Im übrigen sind die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten. Bei der Knickpflege sind Überhälter (alte Bäume) wegen ihrer besonderen naturschutzrechtlichen Bedeutung zu erhalten.

Einfriedungen, Hecktore und Tränken hat der Pächter zu unterhalten und zu erhalten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Das gleiche gilt für die Unterhaltung der Grenzgräben, jedoch bedarf es hier der vorherigen Zustimmung des Verpächters. Wege dürfen nicht zu Unzeiten, wenn übermäßige Schäden zu befürchten sind, befahren werden. Für Ausbesserungen an Wegen, die im Eigentum des Verpächters sind und vom Pächter beschädigt werden, kommt der Pächter auf.

§ 7 Zugang

Der Verpächter oder deren Beauftragte behalten sich freien Zutritt und Überfahrt über die Pachtflächen vor.

§ 8 Flächenübergabe

Zu Beginn der Pachtzeit erfolgt die Flächenübergabe durch den Verpächter an den Pächter. Dabei wird Lage und Zustand der Zäune, der Knicks, Anzahl und Alter der Überhälter, Anzahl und Lage der Amphibiengewässer, Anzahl und Lage der Hecktore

5. Kommt der Pächter diese Verpflichtung auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter nicht nach, kann der Verpächter die Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pächters ausführen lassen.

§ 13 Datenverarbeitung

Der Pächter ist damit einverstanden, dass der Verpächter persönliche und sachliche Daten im Rahmen der mit dem Verpächter bestehenden Geschäftsverbindung erhebt, speichert und nutzt.

Für diesen Pachtvertrag wird – seitens des Pächters – eine Einzugsermächtigung erteilt:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____

bei der _____

IBAN: _____ BIC: _____

Mandatsreferenz:
(Vertragszahler)

Gläubiger-Identifikations-Nr.:

Kontoinhaber / Unterschrift

Für alle Streitigkeiten aus diesem Pachtverhältnis ist das Amtsgericht Eutin zuständig.

....., den.....

....., den.....

Verpächter

Pächter